

Beschlussvorlage Nr. B-345/2019

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:
Berufung sachkundiger Einwohner als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	04.12.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft widerruflich durch Wahl bis zu fünf sachkundige Einwohner* aus den formell zulässigen eingereichten Bewerbervorschlägen gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz als beratende Mitglieder in den Sozialausschuss:

Name, Vorname	ebenfalls beworben für:
Gerwitz, Alexander	Jugendhilfeausschuss
Dr. Marwege, Renata	Kulturausschuss
Otto, René	
Pojar, Sophie	
Trost, Thomas	
Bemme, Heike	
Günther, Wolfgang	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
Balzer, Stev	
Rottluff, Hendrick	
Kempe, Robert	

* Alle in dieser Vorlage aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Begründung:

Gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz können durch den Stadtrat bis zu fünf sachkundige Einwohner berufen werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 soll in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates als sachkundiger Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des Beirates als auch Ausschusses ist.

In der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019 ist die Besetzung des AGENDA-Beirates aus der Mitte des Stadtrates durch Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO, erfolgt.

Herr Stadtrat Scherzberg (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI) und Herr Stadtrat Vieweg (SPD-Fraktion) sind für den AGENDA-Beirat namentlich benannt worden und sind beide gleichzeitig Mitglied des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit.

Aufgrund der Vertretung entsprechender Stadträte im Beirat als auch im Ausschuss wird der Regelung der Hauptsatzung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 der Stadt Chemnitz für den Ausschuss entsprochen.

Zur Förderung der Jugendbeteiligung ist grundsätzlich für die Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt, aber zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Ziel der Mitwirkung von sachkundigen Einwohnern ist es, vorhandenes Potenzial an Sachwissen und Sachkenntnissen der Einwohnerschaft von Chemnitz für die kommunalpolitische Tätigkeit zu erschließen, eine professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und die Erhöhung der Qualität der Entscheidungsfindung zu erzielen. Des Weiteren soll durch die aktive, regelhafte Beteiligung der sachkundigen Einwohner an den kommunalen Angelegenheiten das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen.

Sachkunde heißt, die Bewerber verfügen auf einem von der Stadt zu betreuenden Gebiet über Fachwissen und Sachverstand.

Für die Gewinnung der sachkundigen Einwohner zur Mitwirkung in den beschließenden Ausschüssen wurde in Vorbereitung der Neuberufung der Gremien öffentlich informiert und zur Beteiligung aufgerufen. Der Aufruf erfolgte im Amtsblatt und Internet am 23.08.2019. Die Bewerbungsfrist endete am 08.09.2019. Aus den eingegangenen Bewerbungen wurde eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Wahl als sachkundige Einwohner stehen Personen, die die formellen Voraussetzungen (Einwohnereigenschaft, kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes i. S. v. § 32 SächsGemO und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung) erfüllen. Die Stadtratsmitglieder können zudem in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt. Es erfolgte lediglich eine Prüfung, inwieweit die o. g. formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.